

Satzung – Münsterland Stiftung e.V.

Präambel

Die „Münsterland Stiftung“ setzt sich für eine lebenswerte und zukunftsfähige Region ein und fördert das Gemeinwohl in den Bereichen Kunst und Kultur, Sport, Jugend- und Altenhilfe, Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung, demokratisches Staatswesen und bürgerschaftliches Engagement.

Aus dem Gedanken des bürgerschaftlichen Engagements, der wirtschaftlichen Verantwortung und der regionalen Verbundenheit heraus möchte sie eine Plattform des Mitentscheidens und -gestaltens sein und Menschen miteinander verbinden, die sich für eine lebenswerte, zukunftsfähige, offene, gerechte, solidarische und ökologisch wie ökonomisch nachhaltige Gesellschaft einsetzen. In besonderem Maße wichtig sind ihr dabei auch Mobilität, Teilhabe und Miteinander.

Ihre Mitglieder eint der gemeinsame Wille verantwortungsvoll und transparent für das Wohl des Münsterlands zu wirken.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen "Münsterland Stiftung" mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- 2) Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster einzutragen.

§ 2 Inhalte, Zweck- und Zielbestimmung des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung, des demokratischen Staatswesens sowie des bürgerschaftlichen Engagements in den als gemeinnützig anerkannten Bereichen der Abgabenordnung.
- 2) Die Förderung von Kunst und Kultur wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Kunstaussstellungen, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Lesungen und Konzerten und/oder die Verleihung von Förderpreisen bzw. die Unterstützung entspr. Projekte im Münsterland verwirklicht.
- 3) Die Förderung des Sports wird insbes. durch die Organisation von oder die Teilnahme an Sportevents bzw. die Unterstützung entspr. Projekte im Münsterland oder die Förderung von Athleten aus dem Münsterland verwirklicht.
- 4) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe wird insbes. durch Beiträge zur Gestaltung von jugend- bzw. altengerechten Lebensbedingungen im Münsterland erbracht. Dazu können Angebote der Unterstützung wie Beratungsleistungen oder die Vornahme benötigter Anschaffungen gehören.
- 5) Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Ortsverschönerung wird insbesondere durch die Förderung der Kenntnisse der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums (insbes. von Veranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung), des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes und/oder der gestalterischen Verschönerungen im Münsterland bzw. in Gemeinden des Münsterlands verwirklicht.

- 6) Die Förderung des demokratischen Staatswesens wird insbes. durch das Eintreten und Werben für demokratische Werte und Grundprinzipien, die Verbesserung des demokratischen Verständnisses in der Bevölkerung durch die Organisation bzw. Durchführung von Diskussions- und/oder Informationsveranstaltungen sowie Demokratie-Workshops, das Aufzeigen von demokratischen Teilnahmemöglichkeiten und/oder die Durchführung einer dieses unterstützenden Medienarbeit verwirklicht.
- 7) Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wird insbes. durch die Verbesserung der Rahmenbedingung für bürgerschaftliches Engagement, die Schaffung von entsprechenden Teilnahmemöglichkeiten und einer dieses begleitenden Medienarbeit verwirklicht.
- 8) Zu den Maximen des Vereins zählt, dass es keine Rolle spielt, woher wir kommen, wohin wir möchten, wie wir aussehen, woran wir glauben, wie wir fühlen oder wen wir lieben. Vielfalt macht das Leben bunt, interessant und reich. Diversität gilt es zu fördern. Toleranz, Akzeptanz, Zusammenhalt und Respekt sind die Werte der Willkommenskultur, die wir leben müssen. Falsche Grenzen in unseren Köpfen müssen abgebaut werden. Wir müssen wert- und vorurteilsfrei aufeinander zugehen, uns gegenseitig unterstützen und füreinander eintreten.
- 9) Die „Münsterland Stiftung“ lehnt Benachteiligungen oder Bevorzugungen aufgrund des Geschlechtes, der Abstammung, von rassistischen Zuschreibungen, von Sprache, von Heimat und Herkunft, von Glauben sowie von kulturellen, religiösen oder politischen Anschauungen und von sexueller Orientierung ab und unterstützt Menschen, die auf entsprechende Weise diskriminiert werden.
- 10) Ausschließlich zwecks besserer Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Alle genannten Personenbezeichnungen gelten ausdrücklich für alle Geschlechter.
- 11) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Zweck kann auch durch teilweise Zuwendung von Vereinsmitteln an eine andere Körperschaft verfolgt werden, soweit diese gemäß ihrer Satzung die gleichen Zwecke verfolgt und als gemeinnützig anerkannt ist.
- 12) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 13) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Mittel aus seinem Vermögen. Wird der Verein aufgelöst oder entfallen die steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins im Anschluss an die Liquidation an den One World Club e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 14) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen

- 1) Mitglied der „Münsterland Stiftung“ können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Aufnahmebedingungen sind
 - a) schriftlicher Antrag;
 - b) bei Minderjährigen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch die Aufnahme erlangt. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann auf Verlangen begründet werden.
- 4) Die Mitgliedschaft im Verein endet stets mit Ende des Geschäftsjahres
 - a) durch Wegfall der Voraussetzungen für ihren Erwerb;

- b) nach dem sich an die Auflösung des Vereins anschließenden Liquidationsverfahren;
 - c) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Auflösung oder durch Tod.
- 5) Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand möglich.
 - 6) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Das können insbes. sein
 - a) Zuwiderhandlungen gegen die Aufgaben und Zielsetzungen nach § 2 dieser Satzung;
 - b) vorsätzliches Verstoßen gegen diese Satzung oder auf ihr basierenden Ordnungen oder Richtlinien;
 - c) Mitgliedsbeitragsrückstand von mehr als vier Wochen;
 - d) grob unsoziales, -kameradschaftliches oder -sportliches Verhalten bzw. Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - 7) Der Ausschluss wird durch den Vorstand erklärt. Gegen ihn gibt es binnen 14 Tagen die Möglichkeit der Berufung, worüber Vorstand, Stiftungsrat und Aufsichtsrat spätestens 7 Tage nach den nächsten Sitzungen von Stiftungsrat und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung entscheiden, sofern der Vorstand ihn nicht zurücknimmt. Gegen die gemeinsame Entscheidung von Vorstand, Stiftungsrat und Aufsichtsrat kann ebenfalls binnen 21 Tagen bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden, worüber diese im Rahmen ihrer nächsten Sitzung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Es werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung errichtet auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung.
- 2) Die Beiträge werden mit Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig, im Fall des Eintritts während des Jahres für das laufende Jahr mit dem Datum der Aufnahme.
- 3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Aufsichtsrats eine Aufnahmegebühr erheben. Dabei darf die Gebührenhöhe die des Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands in besonderen Fällen mit absoluter Mehrheit eine Umlage erheben. Dabei sind Verwendungszweck und die auf das zehnfache des Jahresbeitrags begrenzte Umlagenhöhe zu bestimmen.
- 5) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise stunden und/oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Organe

- 1) Organe der „Münsterland Stiftung“ sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Stiftungsrat,
 - c) der Aufsichtsrat,
 - d) der Vorstand,
 - e) der Beirat,
 - f) das Kuratorium.
- 2) Die Organe können sich eigene Verfahrensrichtlinien/-ordnungen geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen.

- 3) Die Einberufung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei Mitgliedern erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben ist mindestens 7 Tage, im Falle einer ordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung mindestens 21 Tage zuvor zu versenden.
- 4) Es gibt Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungsbeschlüsse und Wahlergebnisse sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 5) Grundsätzlich ist offen abzustimmen, bei Personenfragen und Wahlen, sofern mehr als ein Bewerber zur Auswahl steht, geheim. Stimmhäufung ist grundsätzlich nicht möglich.
- 6) Soweit diese Satzung oder eine nach ihr errichtete Ordnung oder Richtlinie nichts anderes bestimmt, sind Sitzungen von Organen des Vereins beschlussfähig, wenn bei Organen mit genau oder mehr als 30 stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 10 v.H. und bei Organen mit weniger als 30 stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist die Sitzung eines Organs nicht beschlussfähig, kann zu sofort, spätestens aber innerhalb von drei Monaten zu einer weiteren Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.
- 7) Beschlüsse und Wahlen eines Organs des Vereins werden, soweit diese Satzung oder eine nach ihr errichtete Ordnung oder Richtlinie nichts anderes bestimmt, nach dem Mehrheitsprinzip gefasst. Dabei ist grundsätzlich auf die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Organs abzustellen. Anträge werden zum Beschluss erhoben, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Annahme des Antrags lauten. Im Falle eines Stimmengleichgewichts entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 8) Mit der vorzeitigen Erledigung eines Amtes wählt das zuständige Organ im Rahmen seiner nächsten Sitzung für die verbleibende Dauer der Wahlperiode einen Nachfolger.
- 9) Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.
- 10) Grundsätzlich tagen die Organe der „Münsterland Stiftung“ am Sitz des Vereins.
- 11) Im Sinne der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sollen die Organe des Vereins jeweils zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins i.S.v. § 32 BGB. Sie kommt mindestens einmal im Jahr oder bei Bedarf zusammen und wird durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von 25 % ihrer Mitglieder zu einem bestimmten Ort hin einberufen.
- 2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches am in der Einladung angegebenen Ort der Versammlung anwesend ist.
- 3) Versammlungsleiter ist stets der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Protokollführer ist stets der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter. Beschlüsse können mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeigeführt werden.
- 4) Tagesordnungspunkte für Sitzungen der Mitgliederversammlung können durch schriftlich zu begründenden Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden, sofern dieser mindestens am 14. Tag vor der Sitzung beim Vorstand eingegangen ist. Ein Minderheitenantrag kann bereits durch eine Person gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können noch bis zum 7. Tag vor dem Tag einer Sitzung gestellt werden. Dabei muss sich die Dringlichkeit aus der Antragsbegründung ergeben. Ergibt sich ein Dringlichkeitsantrag erst im Verlauf einer Sitzung, kann über diesen nur abgestimmt werden, sofern der Vorstand, sowie der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende des Stiftungsrats und des Aufsichtsrats ihn in gemeinsamer Sitzung zulassen. Das Antragsrecht steht

- jedem Mitglied des Vereins sowie dem Kuratorium, dem Beirat, dem Aufsichtsrat, dem Stiftungsrat und dem Vorstand als Organ zu.
- 5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört nebst den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Rechten und Pflichten (Angelegenheiten)
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands auf 6 Jahre;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf 6 Jahre;
 - c) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats auf 6 Jahre (sofern sie nicht auf Lebenszeit gewählt werden/worden sind);
 - d) die Befassung mit Angelegenheiten, die vom Vorstand, vom Stiftungsrat oder vom Aufsichtsrat im Wege einer Abtretung an sie herangetragen werden;
 - e) die Errichtung einer Beitragsordnung;
 - f) das Stellen und Wählen von Mitgliedern für Arbeitskreise und Ausschüsse sowie das Erarbeiten und Abfassen von Positionen in ihnen;
 - g) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Vorstand, Stiftungsrat und Aufsichtsrat;
 - h) die Entlastung von Vorstand, Stiftungsrat und Aufsichtsrat;
 - i) die Auflösung des Vereins.
 - 6) Die Mitgliederversammlung ist die höchste beschlussfassende Versammlung des Vereins.

§ 7 Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus den Gründungsmitgliedern der „Münsterland Stiftung“, ihren auf Lebenszeit gewählten Nachfolgern, die im Moment ihrer Wahl das 30. Lebensjahr vollendet haben müssen, sowie bis zu 60 weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in den Stiftungsrat gewählt werden.
- 2) Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal pro Jahr, wenn der Vorsitzende des Stiftungsrats ihn einberuft oder 25 % seiner Mitglieder dieses verlangen oder der Vorstand darum bittet.
- 3) Nebst der Wahrnehmung der anderen, ihm in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, wacht der Stiftungsrat in besonderer Weise über die Einhaltung der Zielsetzungen des Vereins, beteiligt sich in besonderer Weise an der Ausarbeitung der inhaltlichen Programmatik der „Münsterland Stiftung“ und unterbreitet der Mitgliederversammlung durch seinen Vorsitzenden einen Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden des Vereins. Der Vorstand erteilt dem Stiftungsrat gegenüber jederzeit Auskunft in allen Angelegenheiten des Vereins.
- 4) Der Stiftungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stv. Vorsitzenden. Ist kein Vorsitzender bestimmt, führt das Mitglied des Stiftungsrats den Stiftungsratsvorsitz, welches diesem am längsten angehört. Stv. Stiftungsratsvorsitzender ist bis zur Wahl eines solchen das Mitglied, welches dem Stiftungsrat am zweitlängsten angehört. Gehören zwei Mitglieder dem Stiftungsrat gleich lange an, obliegt die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben dem Mitglied von ihnen mit dem höheren Lebensalter. Gehören zwei Mitglieder des Stiftungsrats diesem nicht nur gleich lange an, sondern sind überdieses auch gleich alt, entscheidet das Los.
- 5) Auf Antrag des Vorsitzenden des Stiftungsrats kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit ein Mitglied des Stiftungsrats seines Amtes entheben. Die Entlassung des Vorsitzenden des Stiftungsrats muss von den übrigen Stiftungsratsmitgliedern einstimmig gegenüber der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- 6) Im Falle des Ausscheidens eines Gründungsmitglieds oder eines auf Lebenszeit gewählten Nachfolgers, wählt die Mitgliederversammlung aus einer Liste mit mindestens 3 und höchstens 5 Namensvorschlägen des ausgeschiedenen Stiftungsratsmitglied einen Nachfolger auf Lebenszeit. Liegt eine solche Liste mit Namensvorschlägen nicht vor oder heben Vorstand und die übrigen

verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrats die Bindung an die Liste gemeinsam einstimmig auf, wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger auf Lebenszeit aus der Mitte der Mitgliederversammlung.

- 7) Der Stiftungsrat ist besonderer Teil der Mitgliederversammlung. Sind keine Stiftungsratsmitglieder bestellt, werden die ihm obliegenden Aufgaben daher von der Mitgliederversammlung selbst wahrgenommen.

§ 8 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 36 Personen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in den Aufsichtsrat gewählt.
- 2) Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat sein.
- 3) Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal pro Jahr, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats ihn einberuft oder 25 % seiner Mitglieder dieses verlangen oder der Vorstand darum bittet.
- 4) Nebst der Wahrnehmung der anderen, ihm in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, ist der Aufsichtsrat insbesondere Revisionsinstanz des Vereins. Im Vorfeld einer jeden ordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung prüft er die Kasse des Vereins. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichtet er der Mitgliederversammlung und empfiehlt ihr im Anschluss daran die Entlastung des Vorstands. Der Vorstand erteilt ihm gegenüber jederzeit Auskunft in allen finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
- 5) Der Aufsichtsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stv. Vorsitzenden. Ist kein Vorsitzender bestimmt, führt das Mitglied des Aufsichtsrats den Aufsichtsratsvorsitz, welches diesem am längsten angehört. Stv. Aufsichtsratsvorsitzender ist bis zur Wahl eines solchen das Mitglied, welches dem Aufsichtsrat am zweitlängsten angehört. Gehören zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat gleich lange an, obliegt die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben dem Mitglied von ihnen mit dem höheren Lebensalter. Gehören zwei Mitglieder des Aufsichtsrats diesem nicht nur gleich lange an, sondern sind überdieses auch gleich alt, entscheidet das Los.
- 6) Auf Antrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit ein Mitglied des Aufsichtsrats seines Amtes entheben. Beim Vorsitzenden und stv. Vorsitzenden des Aufsichtsrats bedarf es hierfür einer Dreiviertelmehrheit. Die Entlassung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats muss von den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern einstimmig gegenüber der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- 7) Der Aufsichtsrat ist besonderer Teil der Mitgliederversammlung. Sind keine Aufsichtsratsmitglieder bestellt, werden die ihm obliegenden Aufgaben daher von der Mitgliederversammlung selbst wahrgenommen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens einem und maximal neun Stv. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) bis zu 24 Beisitzern.
- 2) Die unter Abs. 1 a) - d) genannten Vorstandsmitglieder bilden den vertretungsberechtigten Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vertretungsberechtigt sind nur zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinsam, wovon eines der Vorsitzende oder ein Stv. Vorsitzender sein muss. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Stv. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder auf dessen Wunsch hin gebrauchen. Sind mehr als ein Stv. Vorsitzender gewählt, wird einer von ihnen vom Vorsitzenden zum Ersten Stv. Vorsitzenden und damit zum ständigen Vertreter des Vorsitzenden ernannt. Die Stv. Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig oder werden vom Geschäftsführer vertreten. Der Schatzmeister und der Geschäftsführer vertreten sich ebenfalls gegenseitig, sofern nicht ein Stv. Vorsitzender sie vertritt. Der vertretungsberechtigte Vorstand, erweitert um die unter Abs. 1 e) genannten Vorstandsmitglieder, bildet den geschäftsführenden Vorstand, der vor allem die inneren Geschäfte des Vereins führt.

- 3) Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.
- 4) Der Vorsitzende des Stiftungsrats schlägt der Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden zur Wahl vor. Nach der Wahl des Vorsitzenden schlägt der Vorsitzende der Mitgliederversammlung die anderen Mitglieder des Vorstands zur Wahl vor. Die unter Abs. 1 a) - d) genannten Mitglieder des Vorstands müssen dabei einzeln gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder können im Block gewählt werden, sofern kein Mitglied der Mitgliederversammlung ihre einzelne Wahl verlangt.
- 5) Der Vorsitzende (Abs. 1 a)) leitet den Vorstand, legt die Richtlinien für seine Arbeit fest und achtet auf ihre Einhaltung. Er koordiniert die Arbeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und ihr Zusammenwirken. Die Stv. Vorsitzenden sind nicht nur Vertreter des Vorsitzenden, sondern unterstützen ihn auch darüber hinaus in besonderer Weise bei der Bewältigung seiner Aufgaben. Der Schatzmeister ist insbes. für die Führung der Finanzen des Vereins zuständig. Der Geschäftsführer ist insbes. für administrative Aufgaben im Verein zuständig. Die Beisitzer können vom Vorsitzenden vorübergehend oder dauerhaft mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden. Weiteres regelt ein vom Vorsitzenden, nach entsprechender Diskussion im Vorstand, erlassener Geschäftsverteilungsplan. Überdies kann der Vorsitzende Beauftragte ernennen, die dem Vorstand nicht angehören müssen und ihm oder anderen Mitgliedern des Vorstands in besonderer Weise zuarbeiten.
- 6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber 4 Mal jährlich oder auf Antrag von mindestens 50 % seiner Mitglieder, einberufen. Auch hier wird der Vorsitzende in der Versammlungsleitung von einem seiner Stellvertreter vertreten. Die Protokollführung obliegt dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeigeführt werden. Die Mitglieder des Vorstands stehen in ständigem Kontakt.
- 7) Auf Antrag des Vorsitzenden können Stiftungsrat und Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands in gemeinsamer Sitzung aus begründetem Anlass für die Dauer von bis zu 6 Monaten beurlauben.
- 8) Auf Antrag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit und bei Zustimmung des Stiftungsrats und des Aufsichtsrats ein Mitglied des Vorstands seines Amtes entheben. Bei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstands bedarf es hierfür einer Dreiviertelmehrheit. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist im Vorfeld sowohl im Stiftungsrat und Aufsichtsrat als auch in der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entlassung des Vorsitzenden muss von den übrigen Vorstandsmitgliedern einstimmig gegenüber der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von Dreivierteln der Mitglieder des Stiftungsrats und des Aufsichtsrats oder von Dreivierteln der übrigen Vorstandsmitglieder und Zustimmung von allen Mitgliedern des Stiftungsrats und des Aufsichtsrats beantragt werden.

§ 10 Geschäftsstelle

- 1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungs- und des Aufsichtsrats eine hauptamtliche Geschäftsstelle einrichten. Sämtliche administrative Aufgaben des Vereins gehen in dem Moment auf die Geschäftsstelle über. Die Mitglieder des Vorstands stehen sodann in engem Kontakt mit den Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Der Leiter der Geschäftsstelle gehört dem Vorstand als kooptiertes Mitglied an.
- 2) Die Aufgaben der Protokollführung aus dieser Satzung können durch Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstands auf die hauptamtliche Geschäftsstelle übertragen werden.
- 3) Die Kosten für die Verwaltung des Vereins sollten 5 % des Haushalts des Vereins nicht übersteigen.

§ 11 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die sich um die „Münsterland Stiftung“ oder ihre Anliegen in besonderer Weise verdient gemacht haben und über eine besondere Expertise verfügen. Sie werden vom Vorsitzenden zum Beirat bestellt und als solche auch wieder abbestellt, sofern die Bestellung als Akt der besonderen Auszeichnung nicht auf Lebenszeit erfolgt ist. Ferner gehören alle ehemaligen Vorsitzenden des Vereins, des Stiftungsrats und des Aufsichtsrats dem Beirat als geborene Mitglieder stets auf Lebenszeit an, sofern sie darauf nicht verzichten. Andere ehemalige Vorstandsmitglieder des Vereins gehören dem Beirat mit Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit für die doppelte Dauer an, wie sie ihre Vorstandstätigkeit ausgeübt haben, sofern sie ihres Amts nicht enthoben wurden bzw. nicht darauf verzichten. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht nötig.
- 2) Der Beirat tagt unregelmäßig, wenn sein Vorsitzender ihn einberuft oder 25 % seiner Mitglieder dieses verlangen oder der Vorstand darum bittet.
- 3) Nebst der Wahrnehmung der anderen, ihm in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, stehen die Mitglieder des Beirats dem Verein insbesondere ehrenamtlich beratend zur Seite und begleiten fachliche Dialoge durch ihre Expertise. Entsprechend werden die Mitglieder des Beirats von den übrigen Organen des Vereins jederzeit angehört und haben das Recht den Versammlungen der Mitgliederversammlung in beratender Funktion beizuwohnen.
- 4) Den Vorsitz im Beirat führt stets das Beiratsmitglied, welches diesem am längsten angehört, sofern der Vorsitzende des Vereins kein anderes Mitglied zum Vorsitzenden des Beirats bestellt hat. Stv. Beiratsvorsitzender ist stets das Beiratsmitglied, welches dem Beirat am zweitlängsten angehört, sofern der Vorsitzende des Vereins kein anderes Mitglied zum stv. Vorsitzenden des Beirats bestellt hat. Gehören zwei Mitglieder dem Beirat gleich lange an, obliegt die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit dem Mitglied von ihnen mit dem höheren Lebensalter. Gehören zwei Mitglieder des Beirats diesem nicht nur gleich lange an, sondern sind überdieses auch gleich alt, entscheidet das Los.
- 5) Ein rücktrittbedingtes Ausscheiden aus dem Beirat oder ein vorübergehendes oder dauerhaftes Ruhenlassen der Mitgliedschaft in ihm ist jederzeit möglich.

§ 12 Kuratorium

- 1) Dem Kuratorium der „Münsterland Stiftung“ gehören alle Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Stiftungsrats und des Beirats an. Außerdem kann der Vorsitzende des Vereins Freunde und Förderer des Vereins in das Kuratorium der „Münsterland Stiftung“ berufen und aus diesem auch wieder abberufen.

- 2) Das Kuratorium tagt unregelmäßig, wenn seine Vorsitzenden es einberufen oder 25 % seiner Mitglieder dieses verlangen oder der Vorstand darum bittet.
- 3) Nebst der Wahrnehmung der anderen, ihm in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, ist das Kuratorium vor allem ein Forum des Dialogs und der Ideenentwicklung des Vereins.
- 4) Den Vorsitz im Kuratorium führt stets der Vorsitzende des Vereins sowie die Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Stiftungsrats und des Beirats gemeinsam. Stv. Vorsitzende des Kuratoriums sind die Stv. Vorsitzenden des Vereins sowie die stv. Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Stiftungsrats und des Beirats des Vereins.
- 5) Ein Ausscheiden aus dem Kuratorium oder ein vorübergehendes oder dauerhaftes Ruhenlassen der Mitgliedschaft in ihm ist für berufene Mitglieder jederzeit möglich.

13 Ordnungen, Richtlinien

- 1) Der Vorstand kann jederzeit Richtlinien zur Regelung von Verfahren erlassen und widerrufen.
- 2) Die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss Ordnungen zur Regelung von Verfahren oder anderer Sachverhalte erlassen und widerrufen. Sofern der Vorstand dieses beantragt genügt die einfache Mehrheit. Ordnungen setzen ihnen widersprechende Richtlinien außer Kraft. Für ausgewählte Kompetenzbereiche kann die Mitgliederversammlung den Vorstand, den Stiftungsrat und den Aufsichtsrat gemeinsam zum Erlass und Widerruf von Ordnungen ermächtigen.
- 3) Keine Ordnung oder Richtlinie darf im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 4) Weiteres regeln Ordnungen oder Richtlinien.

§ 14 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen dürfen dem Sinn und Zweck der „Münsterland Stiftung“ keinen Abbruch tun.
- 2) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- 3) Bestehen hinsichtlich Vorschriften dieser Satzung Unklarheiten, sind diese im Kontext der Satzung durch eine aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und einer personell gleich großen Zahl von vom Stiftungsrat und vom Aufsichtsrat aus ihrer Mitte bestimmten Mitgliedern gebildeten Satzungskommission auszulegen. Über die Arbeit der Satzungskommission ist ein dieser Satzung beizufügendes Protokoll anzufertigen. Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, die Protokollführung dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter.

§ 15 Finanzierung, Aufwandsentschädigungen, Auslagenerstattung

- 1) Die Finanzierung der Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten der „Münsterland Stiftung“ erfolgt
 - a) durch die erhobenen Beiträge und Gebühren;
 - b) durch Zuwendungen der öffentlichen Hand;
 - c) aus Spenden und Umlagen;
 - d) durch sonstige Zuschüsse.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands, des Stiftungsrats, des Aufsichtsrats und des Beirats haben Anspruch auf Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3) Im Zusammenhang mit dem Verein stehende Aufwendungen, Auslagen, Reise- und Fahrkosten werden den Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Beirats nach vorheriger Ankündigung der Aufwandsentstehung, bei Nachweis und auf Antrag erstattet.
- 4) Der Haushalt des Vereins muss solche Zahlungen zulassen.

§ 16 Auflösung

- 1) Der Verein löst sich mit Erlöschen sämtlicher Organe mit aktiven Mitgliedern oder wenn der Vorstand dieses mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Aufsichtsrats gegenüber der Mitgliederversammlung beantragt und diese mit Dreivierteln ihrer Mitglieder dafür votiert, auf.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins gem. § 2 Abs. 11 dieser Satzung an den One World Club e.V. mit Sitz in Münster.

§ 17 Übergangsbestimmungen

- 1) Bis zur Eintragung in das Vereinsregister nimmt der Vorstand die anfallenden Geschäfte und Aufgaben des Vorvereins wahr und bringt diesen zur Eintragung ins Vereinsregister.
- 2) Sofern der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte bzw. -nichtinhalte entgegenstehen, kann der Vorstand entsprechende Änderungen eigenständig durchführen.
- 3) Die für die Eintragung in das Vereinsregister entstehenden Kosten werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder des Vorvereins im Zeitpunkt der Eintragung bzw. die Kasse des Vorvereins, aufgeteilt.

§ 18 Schlussbestimmungen

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 2025 auf der Gründungsversammlung zu Münster einstimmig beschlossen.